

**Lizenzvertrag Produzent**

# Stand 22. Februar 2025

**(Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland)**

Der Produzent verpflichtet sich, Fleisch von Tieren der Rasse «Schottisches Hochlandrind» / «Highland Cattle» nach den Richtlinien gemäss Reglement für die Produktion, Vermarktung und Preisbildung zu produzieren, die anlässlich der GV der Highland Cattle Society Switzerland am 22.02.2025 in Kerns OW von der Versammlung beschlossen worden sind.

Der unterzeichnende Produzent von Swiss Highland Beef SHB (unter der eingetragene Marken-Nummer 820399) bezeugt mit seiner Unterschrift, dass folgende SHB-Anforderungen erfüllt werden:

1. Der Produzent ist Mitglied der Rassenvereinigung Highland Cattle Society Switzerland (HCS).
2. Der Betrieb muss den ökologischen Nachweis (ÖLN) erfüllen.
3. Die Tiere müssen als rassenreine Highland Cattle in der Schweiz geboren sein oder mindestens 50 % ihres Lebens in der Schweiz verbracht haben, sowie die letzten 12 Monate vor der Schlachtung auf einem SHB-zertifizierten Betrieb verbracht haben. Zudem müssen die Highland Cattle bei Mutterkuh Schweiz als solche registriert sein.
4. Fütterung der Tiere ausschliesslich mit Wiesen- und -Weidefutter (und deren konservierte Formen wie Heu, Emd und Grassilage) aus der Schweiz. Der Mindestanteil an betriebseigenem Futter beträgt 70%. Tierärztlich verordnetes Kraftfutter, Medizinalfutter, Aufzuchtfutter sind nur in Ausnahmesituationen für Einzeltiere zugelassen, sofern es die Tiergesundheit erfordert (z.B. Rekonvaleszente Tiere). Ackerprodukte (wie Möhren, Kartoffeln, Maisganzpflanzenprodukte) oder Altbrot sind als Lockfutter zugelassen, dürfen jedoch nur zweckgebunden eingesetzt werden.
5. Die Tiere entstehen aus natürlicher Paarung. Tiere aus Embryotransfer sowie direkte oder indirekte Nachkommen geklonte Tiere sind ausgeschlossen.
6. Der Transportweg zum Schlachten wird möglichst kurzgehalten, gestressten Tieren wird vor dem eigentlichen Schlachten die Möglichkeit geboten, sich zu beruhigen.
7. Der Kunde kann und darf sich jederzeit ein Bild von der Haltung der Tiere auf dem Betrieb machen.
8. Der Kunde ist berechtigt, vom Anbieter von Swiss Highland Beef (SHB) den Nachweis zur Einhaltung dieser Anforderung zu verlangen (Zuchtausweis oder Leistungsblatt, beef control-Bescheinigung etc.).
9. Der Vorstand bestimmt die Kontrollstelle.
10. Der Produzent hat für die Anerkennung als SHB-Produzent auf dem Betrieb eine Kontrolle zu akzeptieren. Die Kosten dafür richten sich nach dem Tarif der Kontrollstelle.
11. Der Produzent hat sich eigenständig darum zu kümmern, dass die Anforderungen an den Betrieb und dessen Anerkennung korrekt sind und das Zertifikat rechtzeitig vor der Schlachtung bei der Kontrollstelle zu bestellen.
12. Die Kontrollgebühren sind jährlich zu entrichten.
13. Der Vertrag ist gültig ab xx.xx.xxxx und ist für den Kunden gut sichtbar.
14. Sind die Vertragsbestimmungen eingehalten, erfolgt für das folgende Vertragsjahr automatisch eine Erneuerung (ganzes Kalenderjahr).
15. Der Vertrag ist von beiden Seiten jährlich auf Ende Jahr schriftlich kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
16. Erfolgt eine einseitige Vertragsänderung seitens der Highland Cattle Society ist es möglich, jederzeit per sofort zu kündigen.
17. Werden die Vertragsbestimmungen vom Lizenznehmer vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, hat der Rassenclub Highland Cattle Society Switzerland das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen.
18. Bei Vertragsauflösung ist sämtliches Werbematerial sowie die Lizenz unaufgefordert der Highland Cattle Society Switzerland zurückzuschicken.

Mit der Einhaltung der aufgeführten Anforderungen bestätigt der Unterzeichnende seinen Willen, dem Kunden ein natürliches Qualitätsprodukt mit hoher Transparenz und Rückverfolgbarkeit anzubieten.

Wiederhandlung und Nichteinhaltung der Bestimmungen haben Sanktionen zur Folge und der Vorstand der Highland Cattle Society hält sich rechtliche Schritte gemäss Reglement für die Produktion vor.

**Highland Cattle Society Switzerland (HCS)**

Im Namen des Vorstandes

Präsidentin HCS:

……………………………………………. ………………………………………………

Regula Maag-Flückiger Ort/Datum

Der Produzent (Name in Druckschrift): ………………………………………………

………………………………………..….. ……………………………………………...

(Unterschrift Produzent) Ort/Datum